

« Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken »

Statuten

I. Zweck

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Zweck ist die Koordination und Durchführung von Massnahmen in der Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene, insbesondere die einheitliche Umsetzung von Ergebnisqualitäts-Messungen (Outcome) in Spitälern und Kliniken, mit dem Ziel, die Qualität zu dokumentieren, weiterzuentwickeln und zu verbessern. Dabei soll ein nationales Benchmarking ermöglicht und die dazu notwendigen Rahmenbedingungen definiert werden. Die Koordination mit den Vorgaben auf Ebene des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wird gewährleistet. Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation (NPO)

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder

¹Der Verein besteht aus folgenden 2 Mitgliederkategorien:

1. *Mitglieder mit Stimmrecht (Vollmitglieder), unterteilt in folgende Unterkategorien:*

- Kantone:
Kantone oder Kantonsgruppen,
- Versicherer:
santésuisse, als Branchenverband der Krankenversicherer

Eidgenössische Sozialversicherer (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung)
- Leistungserbringer:
H+ als Branchenverband der Spitäler und Kliniken

übrige Spitäler und Kliniken(Nichtmitglieder H+)

2. *Mitglieder ohne Stimmrecht (Beobachter):*

- Weitere Personen, Körperschaften und Organisationen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

²Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Vereins unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen umzusetzen.

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern und Beobachtern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer 6-monatigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder die Rückerstattung bezahlter Beiträge etc.

Art. 5 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied unter Angabe des Grundes ausschliessen. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Jahresbeiträge werden für das noch laufende Rechnungsjahr nicht zurückerstattet.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung,
- B) Vorstand mit unterstellter Geschäftsstelle,
- C) Kontrollstelle.

A) Mitgliederversammlung

Art. 7 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachfolgenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung für das nächste Jahresbudget des Vereins und Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind;
6. Genehmigung der Strategie für koordinierte Massnahmen in der Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene, insbesondere explizit diejenige für die Umsetzung der Ergebnisqualitäts-Messungen;
7. Festlegung des Pauschalbeitrags der Beobachter gemäss Art. 29, Ziffer 2;
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Beobachtern;
9. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
10. Wahl und Abwahl von Beobachtern des Vorstands;
11. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren;
12. Anträge, die von einem Mitglied dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht wurden;
13. Erlass von Reglementen, insbesondere der Geschäfts- und Kompetenzordnung, und Änderung der Statuten, sofern der Erlass durch die Statuten nicht anderen Organen vorbehalten ist;
14. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
15. Auflösung des Vereins.

Art. 8 Mitgliederversammlungen

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Semester zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie zur Vornahme der Wahlen in die Vereinsorgane statt.

²Der Vorstand legt den Versammlungstermin für die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Die Bekanntmachung des Termins muss mindestens 8 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

³Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

⁴Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der an der letzten Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 9 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung

¹ Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge oder Anfragen kann, sofern nicht alle an der GV anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen, kein Beschluss gefasst werden.

² Beobachter verfügen über ein Antragsrecht zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Einladungen zur Mitgliederversammlung

¹Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

²Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, allfällig vom Vorstand vorgeschlagene Reglemente, das Budget für das folgende Geschäftsjahr, der Bericht der Kontrollstelle sowie allfällige Anträge von Mitgliedern beizulegen.

Art. 11 Versammlungsleitung und Protokollführung

¹Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.

²Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Art. 12 Stimmberechtigung

¹Jede der 3 Unterkategorien gem. Art. 2, Abs. 1 (Kantone, Versicherer und Leistungserbringer) verfügt im Total über gleich viele Stimmen. Das Total der Stimmen jeder Unterkategorie entspricht der Anzahl der Kantone bzw. Kantonsgruppen, welche Mitglied des Vereins sind.

²Innerhalb der Unterkategorie „Kantone“ hat jeder Kanton bzw. jede Kantonsgruppe 1 Stimme.

³Innerhalb der Unterkategorie „Versicherer“ ist die Stimmkraft im Verhältnis 3/5 für santésuisse zu 2/5 für die Sozialversicherer verteilt.

⁴ Innerhalb der Unterkategorie „Leistungserbringer“ bestimmen diese die Aufteilung der Stimmenanteile unter sich.

⁵Die Stimmenverteilung erfolgt unabhängig der von den Unterkategorien anwesenden Personen. Stellvertretungen regeln die Parteien unter sich.

⁶Die Vertreter der Mitgliedkategorie Beobachter haben kein Stimmrecht.

Art. 13 Wahl- bzw. Abstimmungsmodus

¹Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

²Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder abstimmen und keine Enthaltungen vorliegen.

Art. 14 Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der von den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Wahlen

Jedes Mitglied eines Organs wird einzeln gewählt. Auf vorgängigen Beschluss können incorporate-Wahlen vorgenommen werden. Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

B) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus maximal 12 natürlichen Personen, welche je zur Hälfte aus Vertretern der Leistungserbringer und Finanzierer (Kantone/Kantonsgruppen und Versicherer) stammen müssen. Kantone/Kantonsgruppen und Versicherer stellen je die gleiche Anzahl Vertreter.

²Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen oder Vertreter von Körperschaften und Organisationen als Beobachter, d.h. ohne Stimmrecht, in den Vorstand wählen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

³Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

⁴Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstands wieder wählbar.

Art. 17 Konstituierung

Mit Ausnahme der - der Mitgliederversammlung zustehenden - Wahl und Abwahl des Präsidiums und Vizepräsidiums des Vereins (Art. 7, Ziffer 9) konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 18 Aufgaben

¹Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Er ist gegenüber der Geschäftsstelle gemäss Art. 26 weisungsbefugt und legt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement fest. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

²Der Vorstand erarbeitet die Strategie für koordinierte Massnahmen in der Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene zu Handen der Mitgliederversammlung. Er definiert die notwendigen Rahmenbedingungen, um ein nationales Benchmarking zu ermöglichen.

³Dabei

- legt er nationale Regeln zur Transparenz und zum Umgang mit Daten fest und ermöglicht einen nationalen Vergleich der Daten;
- bestimmt er die vom Verein anerkannten Messthemen und Messinstrumente;
- bestimmt er die flächendeckenden Messungen auf nationaler Ebene;

- bezeichnet er die vom nationalen Verein anerkannten Anbieter bzw. die zu erfüllenden Kriterien und Rahmenbedingungen;
- legt er die Bandbreiten bzw. Referenzwerte fest und formuliert Empfehlungen beim Abweichen der Referenzwerte;
- ist er für die gemeinsamen Messdaten und dessen Pflege verantwortlich;

⁴Der Vorstand kann zusätzlich Fachkommissionen und Fachexperten einsetzen und Aufträge zur Entwicklung neuer oder zur Überarbeitung bestehender Messthemen erteilen.

⁵Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

⁶Der Vorstand ist berechtigt, zu diesen fachlichen Aufgaben Vereinbarungen mit Ergebnisqualitäts-Messungs-Organisationen zu treffen, in der gegenseitig Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Verein und den Organisationen geregelt werden.

⁷Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen für einzelne Budgetpositionen beschliessen, sofern sichergestellt ist, dass trotzdem das budgetierte Erfolgsziel erreicht werden kann (z.B. wenn neue, nicht budgetierte Einnahmen erzielt werden können).

Art. 19 Vertretung des Vereins

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident des Vereins zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

²Der Präsident des Vereins ist zuständig für die Kommunikation gegen aussen. Er kann diese Aufgabe delegieren. Allen anderen Personen ist die Vertretung gegen aussen untersagt.

Art. 20 Einberufung der Vorstandssitzungen

¹Die Vorstandssitzungen sind mindestens vier mal jährlich durch den Präsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden schriftlich oder per E-Mail einzuberufen, und zwar mind. zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Auf vorherigen Zirkulationsbeschluss kann diese Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden möglichst in der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

²Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 21 Leitung der Vorstandssitzungen, Protokoll

¹Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. - bei dessen Verhinderung - durch den Vizepräsidenten geleitet.

² Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer. Dieser muss nicht Vorstandsmitglied sein.

³Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innert 20 Tagen zuzustellen ist.

⁴Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 22 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

¹Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie durch schriftliche Vollmacht ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragen, wobei ein Mitglied aber maximal ein weiteres Mitglied vertreten darf.

²Die Vertretungsvollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung zur Kenntnis zu bringen. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 23 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 24 Abstimmungsmodus

¹Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

²Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg sind zulässig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder abstimmen und keine Enthaltungen vorliegen

Art. 25 Rechnungswesen

¹Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

²Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Die Geschäftsstelle

Art. 26 Delegierte Geschäftsführung

¹ Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung des Vorstands wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Mitarbeiter entschädigt werden.

² Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Geschäftsreglement durch den Vorstand geregelt.

³ Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie / er hat ein Antragsrecht.

C) Die Kontrollstelle

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einer bilanzsicheren Drittperson oder einer Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

² Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei der Aktiengesellschaft sind entsprechend anzuwenden.

Art. 28 Aufgabe

¹Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

²Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

IV. Finanzen

Art. 29 Mittelherkunft

¹Der Verein finanziert seine Aufwendungen aus Mitgliederbeiträgen, aus Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (personelle und sachwerte Eigenleistungen), aus Zuwendungen Dritter, aus projektbezogenen

Abgeltungen sowie aus Abgaben aus Messungen. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Dabei können für einzelne Unterkategorien der stimmberechtigten Mitglieder unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.

²Mitglieder ohne Stimmrecht (Beobachter) bezahlen einen pauschalen jährlichen Beitrag an die Unkosten.

³Eigenleistungen werden nicht entschädigt, ausser der Vorstand erteilt einen expliziten Auftrag.

Art. 30 Mittelverwendung

Der Verein verwendet seine Mittel für die Administration, die Geschäftsstelle, Fachkommissionen und Fachexperten sowie die Organisation von Anlässen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 31 Haftung

Über den Mitgliederbeitrag hinaus haften die Mitglieder nicht für die Schulden des Vereins.

V. Allgemeines

Art. 32 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 33 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich ist.

Art. 34 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen der Auflösung zustimmt.

²Im Falle einer Auflösung sind der verbleibende Gewinn und das Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, namentlich zur Förderung von Ergebnisqualitätsmessungen in Spitälern, zu übertragen.

³Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen

⁴Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Zürich, 24. November 2009

Der Vereinspräsident:



Die Protokollführerin / der Protokollführer:

